Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 89=109 (1943)

Heft: 4

Artikel: Geschichte der Soldatenernährung der militärisch wichtigsten Völker Europas (Schluss)

Autor: Bernoulli, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-18447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

In der «Allg. Schweiz. Militärzeitung» vom Februar 1932 habe ich in einem Aufsatze «Grundsätzliche Gedanken zu einer neuen Militärorganisation» diese Frage angeschnitten und darüber u. a. geschrieben:

«Es hatten ein durchschnittliches Alter

Im Jahre	Armeekorps-Kdt.	Divisions-Kdt.	Brigade-Kdt.	Regiments-Kdt.
1880	—	57	49	40
1890	—	56	49	43
1900	61	53	49	44
1910	60	54	46,5	44
1920	59	55	51	45
1930	64	58	52	45

Die durchwärts aufsteigende Linie gibt, unparteiisch und objektiv betrachtet, zum Nachdenken Anlass und fordert gebieterisch, dass wir, was die Franzosen schon längst haben, was in andern zivilen Berufen ebenfalls überall eingeführt wurde, die Einführung einer Altersgrenze prüfen, das Für und Wider sine ira et studio erwägen.

Damit wäre die Frage einer eventuellen Altersgrenze, wie sie z. B. in Frankreich straff durchgeführt wird, angeschnitten. Wir möchten uns hiezu nicht entscheidend äussern. Durchgehen wir die Kriegsgeschichte, so sehen wir, dass alle grossen Heerführer, Alexander, Hannibal, Caesar, Chlodwig, Karl Martell, Cromwell, Solimann, Prinz Eugen, Condé, Friedrich II., Wellington, Napoleon, Lee, Sherman, Grant, den Höhepunkt ihrer Führertätigkeit zwischen dem 20. und 50. Altersjahre gehabt haben. Für die Zeiten von 1866 bis 1920 wollen wir keinen Masstab anlegen.»

Geschichte der Soldatenernährung der militärisch wichtigsten Völker Europas

Von Oblt. der Sanität *R. Bernoulli,* Basel.

(Schluss)

Schweiz.

Die Organisation des schweizerischen Wehrwesens im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wird als bekannt vorausgesetzt. Auf eine Erörterung desselben wird daher verzichtet.

Das erste allgemeine schweizerische Militärreglement vom 20. August 1817 sah eine dreifache Art der Durchführung der Verpflegung der eidgenössischen Truppen vor:

1. Auf Märschen oder in Kantonnementen durch die Einwohner gegen Abgabe von Gutscheinen, die dann vom Kriegskommissariat nach den jeweils geltenden Marktpreisen eingelöst wurden.
2. Durch Lieferanten.

3. Durch Austeilung aus Magazinen. In diesem Falle wurden die Fleischer und Bäcker von der Truppe weggenommen und in Spezialkorps unter Leitung des Kriegskommissärs organisiert.

Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage durften nur mit der ausdrücklichen Bewilligung des Oberbefehlshabers in dringenden Fällen ausgeführt werden.

Das ganze Verpflegungswesen unterstand dem Kriegskommissarius für die Verpflegung. Dieser hatte namentlich die Lieferung der Naturalien, die Anlegung von Magazinen und den Vollzug der mit den Lieferanten geschlossenen Verträgen zu überwachen.

Die tägliche Mundportion bestand aus:
1½ Pfund Brot von einzügig gemahlenem Weizen oder Kernen,
⅝ Pfund Rind- oder Kuhfleisch,
einer Zulage in Geld zur Anschaffung von Gemüse, Salz und Holz.

In ausserordentlichen Fällen konnten zudem auf Befehl des Oberbefehlshabers Wein, Branntwein und Essig ausgeteilt werden.

Im Frieden während der jährlichen oder zweijährlichen achttägigen Uebungen, die abwechslungsweise von den verschiedenen Truppen besucht werden mussten, wurde die Verpflegungszulage für Salz und Gemüse nicht ausbezahlt. Die Truppe war also in diesem Falle auf die Verköstigung bei den Einwohnern oder auf die reglementarische Brot- und Fleischportion allein angewiesen.

Das Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung von 1828 behielt die Vorschriften des Militärreglements von 1817 im grossen und ganzen bei. Lediglich einzelne Bestimmungen des letzteren wurden näher umschrieben. So wurde die Salzration auf 1 Pfund für 30 Mann festgesetzt. Die Portion Wein bestand in 1 Mass auf 4 Mann, die Portion Branntwein in 1 Mass auf 16 Mann und die Essigportion in 1 Mass auf 20 Mann. Als Norm des Masses war das Berner Weinmass[13]) vorgeschrieben. Neben diesen durch den Oberbefehlshaber befohlenen Zulagen konnte auf forcierten Märschen, bei ausserordentlichen Anstrengungen und Beiwachen eine Erfrischung oder eine ausserordentliche Verpflegung gewährt werden.

Im Falle der Einquartierung genoss der Soldat die gewohnte Kost des Quartierträgers.

Die Rationen mussten im vorgeschriebenen Gewicht und in guter Ware geliefert werden. Die von den Lieferanten bezogenen

---

13) 1 Berner Mass zu 4 Vierteli = 1,6712 l.

Lebensmittel wurden regelmässig untersucht und einer genauen Kontrolle unterzogen.

Diese beiden Reglemente blieben für die Verpflegung des Schweizer Heeres massgebend bis 1882, da das Reglement von 1845 die Kostsätze von 1817 und von 1828 beibehielt. Vom 1. Februar 1882 an trat das vom Bundesrate am 9. Dezember 1881 angenommene *Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee* in Kraft.

Dieses Reglement sah drei verschiedene Verpflegungsarten vor, nämlich:

1. Die Geldverpflegung (Selbstverpflegung). Der Soldat erhielt einen Geldbetrag ausgehändigt und musste sich daraus selbst verpflegen. Die Höhe dieser Mundportion wurde mit Fr. 1.— festgesetzt, konnte aber unter Berücksichtigung der laufenden Preise erhöht werden.
2. Die Gemeindeverpflegung (Quartierverpflegung), wenn die Truppe die Verpflegung bei den Einwohnern erhält. Dabei haben Offiziere und Mannschaften die landesübliche Kost anzusprechen, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen.
3. Die Naturalverpflegung, wenn die Truppe die Verpflegungsartikel direkt bezieht. Diese war die hauptsächlichste Verpflegungsart, wobei die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse erfolgen konnte:
   a) durch Armeelieferanten (Lieferantenverpflegung),
   b) durch die direkte Fürsorge der Verwaltung mittels Ankäufe aus freier Hand (Regie- oder Magazinverpflegung),
   c) Durch die Selbstsorge der Truppe (Kauf, Requisitionen).

Im Friedensverhältnis wurde die Art der Verpflegung durch das schweizerische Militärdepartement auf Vorschlag des Oberkriegskommissärs bestimmt, im Felde durch den Kommandanten einer Heeresabteilung auf Vorschlag des Armeekriegskommissärs.

Im *Feldverhältnis* bestand die Mundportion aus:

750 g Brot
375 g frisches Fleisch
150—200 g Gemüse (Hülsenfrüchte, Reis, Gerste, Teigwaren etc.)
20 g Salz
15 g Kaffee (geröstet)
20 g Zucker.

Die einzelnen Rationen konnten ersetzt werden im Verhältnis von:

500 g Zwieback für 750 g Brot
375 g gesalzenes Fleisch
250 g geräuchertes oder getrocknetes Fleisch, Büchsenfleisch oder Speck
250 g Käse
} für 375 g frisches Fleisch

Bei ausserordentlichen Anstrengungen und Märschen sowie bei kalter Witterung konnten der Truppe Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) bewilligt werden, bestehend aus:

a) In Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 g oder in 65 bis 125 g Käse,
b) In 0,3—0,5 Liter Wein oder in 0,06—0,1 Liter Branntwein.

Die Extraverpflegung konnte auch nur aus Wein bestehen.

Die Notportion (eiserne Ration), mit welcher die Truppen bei einem Aktivdienst versehen werden sollten, durfte nur auf besonderen Befehl gebraucht werden und musste so rasch als möglich ersetzt werden. Sie bestand aus:

500 g Zwieback
oder 500 g Mehl
oder 750 g Brot (Dauerbrot)
250 g geräuchertes oder getrocknetes Fleisch oder Fleischkonserven
15 g Salz
15 g Kaffee (geröstet)
20 g Zucker.

Bei einer eventuellen Verabfolgung von Gemüse oder Gemüsekonserven konnte die Fleischration um 50 g vermindert werden.

Requisitionen von Lebensmitteln durften nur im Feldverhältnis und nur vom Oberbefehlshaber und von den Kommandanten selbständiger Heeresabteilungen angeordnet werden. Die Ausführung der Requisition geschah in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden. Erst wenn der Aufforderung zur Abgabe der Lebensmittel nicht entsprochen wurde, oder die zivilen Behörden ihre Tätigkeit eingestellt hatten, setzte die militärische Requisition ein. Sie wurde von der Truppe unter der Mitwirkung eines Offiziers der Kriegsverwaltung durchgeführt.

Im *Friedensverhältnis* bestand die Mundportion aus:
750 g Brot und 320 g Fleisch.

Für die Beschaffung des Gemüses und des Kochholzes erhielt die Truppe eine Vergütung pro Mann und Tag im Betrage von
20 Rp. in den Rekrutenschulen
10 Rp. in den Wiederholungs- und Spezialkursen.

Im Friedensverhältnis fand die Verabfolgung einer Extraverpflegung nur ausnahmsweise statt und beschränkte sich auf die Manövertage der Brigadewiederholungskurse und Divisionszusammenkünfte. Die Anordnung einer ausserordentlichen Verpflegung unterlag der Bewilligung des Militärdepartementes.

Die Bestimmungen über die Qualität der Lebensmittel waren recht strenge. Fortgesetzte und begründet erfundene Beschwerden gegen einen Lieferanten führten zur sofortigen Aufhebung des Vertrages. Für die Qualität der Lebensmittel wurde folgendes vorgeschrieben (§ 202):

«1. Das Brot muss aus reinschmeckendem, gesundem, trockenem und von Kleie und Beimischungen freiem Kernen- oder Weizenmehl, II. Qualität, in Laibe von 750 oder 1500 g bereitet werden, gut ausgebacken und bei der Ablieferung mindestens 12 Stunden alt sein.

2. Das Fleisch muss von gut gemästeten Ochsen oder Kühen, die nicht unter zwei und nicht über acht Jahre alt sind, herrühren. Es muss mit weissen Fettstrichen durchzogen, geruchfrei sein und eine schöne rote Farbe haben. Knochen dürfen mit Ausnahme der im Fleische befindlichen keine zugewogen werden, ebenso keine Eingeweide und keine Kopfstücke. Von den beiden darf zur Verteilung an die Truppen nur gelangen, was 12 cm über dem Vorderknie und dem Sprunggelenk abgeschnitten worden ist. In der Regel soll nur solches Fleisch an die Truppen abgegeben und transportiert werden, welches von Tieren herrührt, die mindestens 24 Stunden vorher geschlachtet worden sind. Wo es irgendwie tunlich ist, soll bei Abschluss der Fleischlieferungsverträge ausschliesslich die Abgabe von Ochsenfleisch gedungen werden. Gedörrter Speck muss gesund, frisch und rein sein, nicht ranzig und nicht von Finnen oder Maden angegriffen sein, sondern ein hartes, weisses und gesundes Fett zeigen.

3. Die Hülsenfrüchte müssen gesund, reinschmeckend, nicht zu alt und nicht wurmstichig sein.

4. Der Reis soll trocken, grob, egal von Kern, von weisser Farbe und nicht staubig oder mehlig sein; er darf nur wenig gebrochene Körner enthalten und muss beim Kochen stark aufquellen.

5. Teigwaren sollen gut ausgetrocknet, geruchlos, leicht zerbrechlich und von gleichmässiger Farbe sein. Beim Kochen sollen sie leicht aufquellen, ohne zu zerfliessen.

6. Der Kaffee soll trocken, rein, von gleicher natürlicher Farbe sein und leicht braun geröstet einen angenehmen kräftigen Geschmack haben.

7. Der Wein muss hell, gesund und real sein und möglichst wenig Säure enthalten.

Alle zur Verteilung an die Truppen gelangenden Nahrungs- und Genussmittel müssen unverfälscht, gesund und vollkommen geniessbar sein.»

1885 wurde dieses Reglement mit geringfügigen Abänderungen und Ergänzungen bestätigt und dieses letzte Verwaltungsreglement steht heute noch in Kraft. Allerdings wurde es in der Folge durch neue Erlasse (I. V.: Instruktion über die Verwaltung) den jeweiligen neuen Verhältnissen angepasst.

Ein solcher Erlass ist die am 1. August 1914 vom Oberkriegskommissär erlassene und durch den Schweizerischen Bundesrat genehmigte *Instruktion über die Verpflegung, Unterkunft und Verwaltung*. Die Tagesportion wurde in Ergänzung des Verwaltungsreglementes für den nun folgenden Aktivdienst wie folgt festgesetzt:

750 g Brot
400 g frisches Fleisch
150—200 g Gemüse (Reis, Hülsenfrüchte, Gerste, Teigwaren usw.)
25 g Fett
20 g Salz
0,5 g Pfeffer
20 g Zucker
3 dl frische Milch } oder 2 dl frische Milch
15 g Kaffee } und 50 g Schokolade

Die Verpflegung mit Konserven wurde genau geregelt: 1 Büchse Fleischkonserven à 250 g entsprach der Normalration von 400 g Frischfleisch, desgleichen 500 g Zwieback 750 g Brot. Es wurde streng darauf gehalten, dass Verpflegungszulagen, sofern sie am Platze seien, tatsächlich verabfolgt und nicht zugunsten der Kasse zurückbehalten würden.

Der Wandel in der Ernährungslehre ist unverkennbar: Endlich ist Frischmilch in den Verpflegungsplan aufgenommen worden.

Rückblick.

Ein zusammenfassender Ueberblick über die Soldatenernährung im Laufe der Jahrhunderte ergibt folgendes Bild:

1. Es lassen sich streng schematisch drei sich überschneidende Perioden abgrenzen:
   a) Die erste Periode umfasst das Altertum, das Mittelalter und den Beginn der Neuzeit bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges. Die Kriege jener Zeit waren vor allem Stammeskämpfe, Rachefehden, zum Teil ein Zeitvertreib.

Das Militärwesen stand im allgemeinen auf einer niedrigen Stufe und basierte hauptsächlich auf Improvisation. Die Krieger lebten raubend und plündernd auf Kosten desjenigen Landstriches, in dem sie sich befanden. An ein Morgen wurde kaum gedacht.

b) Die zweite Periode erstreckt sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Die nun bereits wohl organisierten Heere hatten sich in exerziermässigen Gefechten als die ultima ratio eines merkantilistischen Systems oder einer berechnenden Hauspolitik ihres Herrschers zu erweisen. Da das Land geschont werden musste, versuchte der Staat durch die Magazine für den Unterhalt seiner Truppen zu sorgen. Weil dies wegen der Schwerfälligkeit des Nachschubes nicht immer ganz gelingen konnte, musste in diesem Falle der mit Krieg überzogene Landesteil abermals zum Unterhalt der Heere herhalten, diesmal auf dem Wege einer geregelten Requisition.

c) Die dritte Periode umfasst die Zeit bis zum Beginn des jetzigen Krieges. Sie ist gekennzeichnet durch die Entstehung der Millionenheere. Diese Massenheere, von denen unter allen Bedingungen Höchstleistungen verlangt werden, bedürfen einer adäquaten Ernährung. Diese Verpflegung lässt sich nicht mehr improvisieren und ad hoc zusammenstellen. Das Verpflegungswesen wird eine den übrigen militärischen Belangen ebenbürtige Disziplin. Die Physiologen werden von nun an ein entscheidendes Wort mitzureden haben.

In der Kampfzone selbst wird der Soldat sich nichts mehr selber beschaffen können. Das Kommissariat wird auch auf die Genussbedürfnisse Rücksicht zu nehmen haben. Da der Nachschub zu einem mehr denn je ausschlaggebenden Faktor geworden ist, wird sich kein Heer mehr ohne Konserven und Konzentrate verpflegen lassen. Die Verpflegung wird bis ins kleinste Detail normiert und den verschiedenen Bedürfnissen und jeweiligen Erfordernissen der Lage angepasst. Zur Sättigung der Millionenheere wird das ganze eigene Land herhalten müssen. In diesem wird jetzt requiriert mit der gleichen Strenge und Schärfe wie früher im Feindesland; der Krieg ist auch in dieser Hinsicht totalitär geworden.

2. Das Kommissariatswesen, als ein Sonderzweig der allgemeinen militärischen Vorbereitung, ist ein Masstab für die Höhe des Wehrwesens eines Volkes. In allen Zeiten gab es militärisch hochstehende Völker und einsichtige Heerführer,

die sich nicht in obige Perioden einreihen lassen. Sie kannten die Bedeutung der Verpflegung und passten ihre Kriegszüge unter anderem auch den Verpflegungsmöglichkeiten an, sei es, dass sie den Kampf in reiche, schier unerschöpfliche Gegenden trugen, sei es, dass sie, die «verbrannte Erde» scheuend, sich ganz auf ihren Nachschub stützten und diesen vor allen Dingen sicherstellten.

3. Die Verpflegung des Soldaten ist meist das Spiegelbild seiner eigenen landesüblichen Ernährung. Wo dies ausser acht gelassen wurde, musste mit einem schlechten Ernährungszustand der Truppe mit all seinen Folgen gerechnet werden.
4. Die tägliche Verpflegung des Soldaten ist ein Masstab für das Ansehen, das die herrschende Volksschicht oder die Regierung ihren Untergebenen entgegenbringt. Das Verpflegungsreglement lässt sofort erkennen, ob es der freie, wehrhafte Bürger ist, der zu Felde zieht, oder die Canaille, die man füttern muss, damit sie die Strapazen eines Feldzuges ertragen kann, ohne eigentlich zu wissen, um was es geht.
5. Das Verpflegungswesen der Schweizer Truppen war in allen Zeiten, in denen unser Wehrwesen in Blüte stand, ein ausgezeichnetes. Dies gilt namentlich für das 19. Jahrhundert. In bezug auf ihre Klarheit, Einfachheit und Vollständigkeit können diese Reglemente als vorbildlich gelten. Die Achtung gegenüber dem Wehrmanne, die aus ihnen spricht, ist unverkennbar. Er ist es ja letzten Endes selbst, der sich frei und unabhängig diese Reglemente zum Wohle des Ganzen selbst gegeben hat.

Literatur:

Articuls-Brieff / Worzu die Officierer und Soldaten / So der Statt Bern dienen / schweeren sollen. Bern 1708.

Capitulation générale pour les Troupes, que les LL. Cantons Catholiques de Suisse et Abbé de St. Gall ont au Service de Sa Majesté très Chrétienne. Du 3 Novembre 1764 et Règlement particulier du Louable Canton de Fribourg en Suisse, relatif au dit Canton du 26 Juin 1765. Fribourg 1765.

Capitulation pour le Régiment Suisse de la République de Berne au Service de Sa Majesté le Roi de Sardaigne. Berne MDCCLXXV.

Capitulation du Régiment de Muralt que la République de Zurich entretient au Service de France conclue l'An MDCCLXXIX. Zürich.

Capitulation pour un Régiment d'Infanterie du Canton de Berne, au Service de S. A. R. Monseigneur le Prince Souverain des Provinces-Unies des Pays-Bas. 1814.

Allgemeines Militair-Reglement für die Schweizer. Eidgenossenschaft von 1817. Bern 1817.

Reglement für die Eidgen. Kriegsverwaltung, enthaltend die zwey ersten Theile desselben,

I. Die Organisation des Oberkriegskommissariats,
II. Die Instruktion und Verordnung für die Eidgen. Kriegsverwaltung.
Von der Hohen Tagsatzung genehmigt den 4. August 1828. Zürich 1830.

Reglement für die Eidgen. Kriegsverwaltung. 2. Theil. Vorschriften für die Eidgen. Kriegsverwaltung. Durch die Tagsatzung angenommen am 14. August 1845. Bern 1864.

Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen der eidg. Militärschulen und Wiederholungskurse 1869. Bern 1869.

Verwaltungs-Reglement für die schweiz. Armee, vom 9. Christmonat 1881. In Wirksamkeit vom 1. Hornung 1882 an. Bern 1882.

Verwaltungs-Reglement für die schweiz. Armee, vom 27. März 1885. In Wirksamkeit vom 1. Januar 1886. Bern 1886.

Instruktion über Verpflegung, Unterkunft und Verwaltung. Vom 1. August 1914. Bern.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1858.

Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege vom 17. Mai 1859.

Entwurf zur Instruktion für die Landwehr-Bataillons-Kommandeure. Berlin 1861.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 nebst Ausführungsinstruktion vom 30. August 1887 und Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 nebst Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 in:
Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Königlich-Preussischen Kriegs-Ministeriums. Lieferung 4. Berlin 1890.

Gebühren-Reglement für die kaiserlich-königliche Armee. Zweite ämtliche Auflage. Wien 1863.

Vorschrift für die Verpflegung des K. und K. Heeres. 2. Teil. Verpflegung im Kriege. Wien 1892. Nachdruckausgabe vom Jahre 1903.

Extrait du Règlement provisoire pour le service des troupes en campagne. Paris 1813.

Ministère de la guerre: Règlement provisoire sur le service des Subsistances militaires et du Chauffage. Paris 1866.

Ministère de la guerre: Règlement provisoire sur le service des Subsistances militaires et du Chauffage, Documents, Nomenclatures et modèles annexés au règlement. Paris 1867.

Règlement sur le service des armées en campagne. Ausgabe 1905. Uebersetzt von Imanuel. Berlin 1906.

Französische Felddienstordnung. Uebersetzt von L. Diesterweg. Vom 2. Dezember 1913. Berlin 1914.

Règlement du 14 octobre 1907 sur le Service en Campagne dans l'Armée Japonaise suivi des prescriptions pour les manœuvres. Traduit et annoté par le Colonel Corvisart. Paris et Nancy 1909.

Tacitus: Annales. Herausgegeben von Nipperdey-Andresen. Berlin 1892.

Tacitus: Germania. Herausgegeben von Wilhelm Reeb. Leipzig und Berlin 1930.

C. Iulius Caesar: De Bello Gallico. Edidit B. Dinter. Lipsiae MCMXVIII.

Hans Weber: Die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 17. Band. Zürich 1892.

Ludwig Schwinkhart Chronik 1506—1521. Herausgegeben von Dr. Hans von Greyerz. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. XXXVI Band, 1. Heft. Bern 1941.

Kriegsbüchlein: Das ist / Grundliche Anleitung zum Kriegswesen: ... Durch Haubtmann Hans Conrad Lavater / Burgern der Stadt Zürich. Zu Zürich getrukt in der Bodmerischen Truckerey / MDCLVII. (Vorwort des Verfassers: Geben Zürich / den 22. Juni im Jahr 1644.)

A. Weber: Die erste eidgenössische Wehrverfassung. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und der Schicksale des Defensionals von 1668. Der Geschichtsfreund. Stans 1902.

Friedrich d. G.: Ausgewählte Kriegswissenschaftliche Schriften. Deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und einem Anhang von Heinrich Merkens. Jena 1876.

Braeker Ulrich: Das Leben und die Abenteuer des armen Mannes im Toggenburg. Berlin 1910.

Maximilian Schaff: Handbuch für Proviant-Officiere im Frieden und im Kriege. Pilsen 1901.

Meixner Otto von: Historischer Rückblick auf die Verpflegung der Armeen im Felde. Wien 1895—1910.

Grisot: Les services de l'arrière et le ravitaillement des armées en campagne. Paris 1908.

Bischoff, Hoffmann, Schwiening: Lehrbuch der Militärhygiene. Band I. Berlin 1910.

Ralph Bircher: Soldatenkost. Die Ernährung des Wehrmannes früher und heute. Zürich 1936.

Friedrich Fernow: Ueber Truppenernährung in den Feldzügen 1740—1918. (Inaugural.-Diss.) Berlin 1937.

R. Bohli: Der Verpflegungsdienst der französischen Armee während des Weltkrieges 1914—1918. Frauenfeld 1939.

Kittel, Schreiber, Ziegelmayer: Soldatenernährung und Gemeinschaftsverpflegung. Dresden und Leipzig 1939.

C. Wernicke: Die Geschichte der Welt. 4 Bände. Berlin 1855.

Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bern 1903:
J. Käppeli: Viehzucht.
A. Volkart: Getreidebau und Getreidehandel.

MITTEILUNGEN

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todesfälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gelangt:

Oberst der Infanterie *Ferdinand Rutishauser,* geb. 1872, a. d. Wehrpflicht entlassen, ehem. Kdt. Geb. Inf. Rgt. 17, verstorben am 30. Nov. 1942 in Sommeri (Thurgau).

Major *Alphons Landolt,* geb. 1885, verstorben am 16. Februar 1943 in Steinhausen.

Major *Otto Schnabel,* geb. 1865, verstorben am 24. Februar 1943 in Zürich.